

- b) die festgesetzten Lohnfonds- und Planstellenkontingente, die Prinzipien der Typen- bzw. Rahmenstellenpläne, die Richtlinien zur Aufstellung von Stellenplänen und die bestätigten Stellenpläne eingehalten werden.
10. Festgestellte Verstöße gegen die Finanz- und Stellenplandisziplin und die hierfür Verantwortlichen den zuständigen übergeordneten Dienststellen zu melden und die Beseitigung der Finanz- und Stellenplanverletzung durchzusetzen.

Abschnitt II

Die Minister, Staatssekretäre m. e. G., Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe, der genossenschaftlichen und sonstigen Einrichtungen werden beauftragt, Typen- bzw. Rahmenstellenpläne und Stellenplannormen sowie Qualifikations- und Tätigkeitsmerkmale und Lohn- und Gehaltssätze für das Verwaltungs- und sonstige Personal auszuarbeiten und diese dem Minister der Finanzen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Abschnitt III

Die Minister, Staatssekretäre m. e. G., Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe, Hauptverwaltungsleiter, Räte der örtlichen Organe und Leiter der Betriebe haben folgende Befugnisse:

1. Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe werden ermächtigt, auf der Grundlage des bestätigten Strukturplanes die Aufteilung der zur Verfügung gestellten nach Vergütungsgruppen differenzierten Planstellen und der Vergütungsmittel in die einzelnen Aufgabenbereiche der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und der anderen zentralen staatlichen Organe und die Bestätigung des Stellenplanes in eigener Verantwortlichkeit vorzunehmen.
2. Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe werden ermächtigt, die Struktur- und Stellenpläne für ihre nachgeordneten Haushaltsorganisationen im Rahmen der vom Minister der Finanzen festgelegten Anzahl der Planstellen und der Höhe der Vergütungsmittel in voller Verantwortlichkeit zu bestätigen.
3. Die Hauptverwaltungsleiter bestätigen die Strukturpläne der Betriebe ihres Verwaltungsbereiches. Sie entscheiden über die Zuständigkeit der Bestätigung der Stellenpläne ihrer Betriebe und können die Bestätigung den nachgeordneten Verwaltungen, Betrieben (z. B. Industriezweigleitungen, Revierleitungen) bzw. den Werkleitern in eigener Verantwortlichkeit übertragen.
4. Die Räte der Bezirke und Kreise werden ermächtigt, im Rahmen der bestätigten Struktur-, der bestätigten Richtpläne und des für das laufende Planjahr zur Verfügung gestellten Planstellenkontingentes und Lohnfonds ihren Stellenplan in eigener Verantwortlichkeit aufzustellen und zu bestätigen.

Die Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise werden ermächtigt, unter Einhaltung der Prinzipien der bestätigten Rahmen- bzw. Typenpläne und der Arbeitskräftepläne, die Stellenpläne für die den Räten der Bezirke, Kreise und Ge-

meinden nachgeordneten Einrichtungen und die Stellenpläne der volkseigenen örtlichen Industrie, Landwirtschaft, Handel und Verkehr zu bestätigen.

5. Die Räte der Kreise werden ermächtigt, in Zusammenarbeit mit den Bürgermeistern der Gemeinden auf der Grundlage des Kreiskontingentes an Planstellen und Lohnfonds die Stellenpläne für die Gemeinden zu bestätigen.
6. Die Leiter der Betriebe werden ermächtigt, über Veränderungen der Stellenpläne ihrer Betriebe selbst zu entscheiden. Sie können die registrierten Planstellen entsprechend den zu lösenden Aufgaben auf die einzelnen Aufgabenbereiche verteilen, wenn dadurch ihr Arbeitskräfteplan und ihr Lohnfonds für das stellenplanpflichtige Personal nicht überschritten wird.
7. Die Leiter der Betriebe werden ermächtigt, soweit durch eigene Initiative eine Reduzierung der Planstellen für das Wirtschafts- und Verwaltungspersonal im betrieblichen Stellenplan vorgenommen wird, bis zu 25 % des eingesparten Lohnfonds für Prämien und Leistungszuschläge — unter Beachtung der tariflichen Bestimmungen — für die verbleibenden Mitarbeiter in den betreffenden Verwaltungsabteilungen zu verwenden. Die restliche Einsparungssumme ist in die Gesamtselbstkostensenkung des Betriebes einzubeziehen.

Abschnitt IV

Die Minister, Staatssekretäre m. e. G., Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe, Hauptverwaltungsleiter und Leiter der Betriebe haben folgende Pflichten:

- L Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe sind verpflichtet, Veränderungen im Stellenplan ihres Ministeriums, ihres Staatssekretariates m. e. G., der anderen zentralen staatlichen Organe und der ihnen nachgeordneten Haushaltsorganisationen nur im Rahmen des vom Minister der Finanzen zur Verfügung gestellten Planstellenkontingentes und Lohnfonds vorzunehmen.

Die Abweichungen in den einzelnen Vergütungsgruppen dürfen 15 % der vom Minister der Finanzen festgelegten Planstellen nicht übersteigen.

2. Die Hauptverwaltungsleiter sind verpflichtet, eine Reduzierung der Stellenpläne ihrer Betriebe durch Rationalisierungs- und Mechanisierungsmaßnahmen und unter Beachtung von Betriebsvergleichen zu erreichen.

Die Hauptverwaltungsleiter sind verpflichtet, auf dieser Grundlage Typen- bzw. Rahmenstellenpläne und Stellenplannormen für die Inanspruchnahme von Planstellen in den Betrieben auszuarbeiten und dem Minister der Finanzen zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

3. Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, unter Einhaltung des für verbindlich erklärten Strukturplanes und der für verbindlich erklärten Prinzipien (Typen- bzw. Rahmenstellenpläne) und im Rahmen des für das laufende Planjahr bestätigten Arbeitskräfteplanes und Lohnfonds den Stellenplan für die nicht unmittelbar in der Produktion Beschäftigten aufzustellen.